



Funktionsbeschreibungen - Pflichtenhefte

INHALT

<u>1</u>	<u>ZIVILSCHUTZKOMMANDANT/IN, ZIVILSCHUTZKOMMANDANT/IN STELLVERTRETER/IN</u>	<u>2</u>
<u>2</u>	<u>KOMPANIEKOMMANDANT/IN, KOMPANIEKOMMANDANT/IN STELLVERTRETER/IN</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>CHEF/IN LAGE</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>CHEF TELEMATIK</u>	<u>5</u>
<u>5</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN TELEMATIK</u>	<u>6</u>
<u>6</u>	<u>STABSASSISTENT/IN</u>	<u>7</u>
<u>7</u>	<u>ZUGFÜHRER/IN BETREUUNG</u>	<u>8</u>
<u>8</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN BETREUUNG</u>	<u>9</u>
<u>9</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN BETREUUNGSSANITÄT</u>	<u>10</u>
<u>10</u>	<u>BETREUUNGSSANITÄTER/IN</u>	<u>11</u>
<u>11</u>	<u>BETREUER/IN</u>	<u>12</u>
<u>12</u>	<u>CHEF/IN KULTURGÜTERSCHUTZ</u>	<u>13</u>
<u>13</u>	<u>KGS-SPEZIALIST/IN</u>	<u>14</u>
<u>14</u>	<u>ZUGFÜHRER/IN UNTERSTÜTZUNG</u>	<u>15</u>
<u>15</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN UNTERSTÜTZUNG</u>	<u>16</u>
<u>16</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN PIONIERSANITÄT (AKTUELL IN ORGANIGRAMM DER ZSO HARDWALD NICHT ENTHALTEN)</u>	<u>17</u>
<u>17</u>	<u>PIONIERSANITÄTER/IN (AKTUELL IN ORGANIGRAMM DER ZSO HARDWALD NICHT ENTHALTEN)</u>	<u>18</u>
<u>18</u>	<u>PIONIERGERÄTEWART</u>	<u>19</u>
<u>19</u>	<u>MOTORSÄGEFÜHRER</u>	<u>20</u>
<u>20</u>	<u>PIONIER/IN</u>	<u>21</u>
<u>21</u>	<u>FELDWEIBEL</u>	<u>22</u>
<u>22</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN ANLAGE</u>	<u>23</u>
<u>23</u>	<u>FOURIER</u>	<u>24</u>
<u>24</u>	<u>FOURIERGEHILFE</u>	<u>25</u>
<u>25</u>	<u>KÜCHENCHEF/IN - KOCH/KÖCHIN</u>	<u>26</u>
<u>26</u>	<u>KOCHGEHILFE/IN</u>	<u>27</u>
<u>27</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN MATERIAL</u>	<u>28</u>
<u>28</u>	<u>MATERIALWART/IN</u>	<u>29</u>
<u>29</u>	<u>ANLAGEWART/IN ZSO</u>	<u>30</u>
<u>30</u>	<u>GRUPPENFÜHRER/IN MOTORFAHRER</u>	<u>31</u>
<u>31</u>	<u>MOTORFAHRER/IN</u>	<u>32</u>

1 Zivilschutzkommandant/in, Zivilschutzkommandant/in Stellvertreter/in

Der Zivilschutzkommandant (und sein Stellvertreter)

- führt seine Zivilschutzorganisation / Kompanie in organisatorischer, personeller, materieller und administrativer Hinsicht;
- berät und unterstützt kompetent die Behörde und das Führungsorgan bzw. den Einsatzleiter im Bereich des Zivilschutzes;
- führt die Aufträge der vorgesetzten Stelle zweckmässig aus;
- arbeitet mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Umsetzung der Vorgaben des Kantons
- die Gliederung seiner Organisation
- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen seiner ZSO
- die Besetzung der Funktionen seiner ZSO
- die Weiterbildung des Personals seiner ZSO
- die Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes (in seinem Bereich)
- die Bereitstellung und den Unterhalt der Schutzbauten und des Materials seiner Organisation
- die Erstellung der Einsatzbereitschaft zur Katastrophen- und Nothilfe;
- die Information im eigenen Bereich.

Der Zivilschutzkommandant der Regionalen Zivilschutzorganisation ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Sicherstellung des Aufwuchses des Zivilschutzes und der Bereitstellung der Schutzinfrastruktur nach Vorgaben des Bundes und des Kantons.

Der Zivilschutzkommandant der Regionalen Zivilschutzorganisation ist gegenüber der Exekutive der Leitgemeinde im Rahmen der Leistungsaufträge verantwortlich.

2 **Kompaniekommandant/in, Kompaniekommandant/in Stellvertreter/in**

Der Kompaniekommandant (und sein Stellvertreter)

- führt in Absprache mit dem ZS-Kommando seine Kompanie in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht;
- berät und unterstützt in Vertretung des ZS-Kommandos kompetent die ihm zugeordnete Behörde und das Führungsorgan bzw. den Einsatzleiter im Bereich des Zivilschutzes;
- führt die Aufträge der vorgesetzten Stelle zweckmässig aus;
- arbeitet mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes zusammen.

Er ist in Zusammenarbeit mit dem ZS-Kommando, im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mitverantwortlich für:

- die Umsetzung der Vorgaben des ZS-Kommandos
- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen seiner Kompanie
- die Besetzung der Funktionen seiner Kompanie
- die Weiterbildung des Personals seiner Kompanie
- die Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes (in seinem Bereich)
- die Erstellung der Einsatzbereitschaft zur Katastrophen- und Nothilfe;
- die Information im eigenen Bereich.

3 Chef/in Lage

Der/die Chef/in Lage kann

- seinen/ihren Vorgesetzten und die Angehörigen eines Führungsorgans im Sachbereich Lage kompetent beraten;
- den Sachbereich Lage in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht leiten;
- den Lageverbund auf der ihm zugewiesenen Stufe führen.

Er/Sie ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich
- das Personal des Sachbereichs Lage des Zivilschutzes;
- die Weiterbildung des Personals in seinem Bereich;
- das Sicherstellen der für den Sachbereich Lage notwendigen Infrastruktur am Führungsstandort;
- das Beantragen und/oder Vollziehen von Prioritäten für den Sachbereich Lage
- die Bewirtschaftung des Lagebearbeitungskonzeptes;
- die Steuerung des Lageverarbeitungszyklus (Beschaffung, Auswertung, Verbreitung);
- die Koordination des Lageverbunds innerhalb des Bevölkerungsschutzes;
- die fachliche Beratung von Führungsorgan und Zivilschutzkommandant
- die Erarbeitung bzw. Koordination von Lagebild und Lagebeurteilung

Er/Sie hilft mit im Bereich des Informationswesens.

Er/Sie ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Zusammenarbeit mit der Armee im Rahmen eines erweiterten Lageverbunds..

Er/Sie hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Leistungsauftrages der Behörden und der erhaltenen Aufträge.

Der/Die Chef/in Lage kann als **Zugführer/in** des Führungsunterstützungszuges eingesetzt werden. In dieser Zusatzfunktion kann er/sie im Rahmen der Anweisungen seines/ihrer Vorgesetzten

- seine Untergeordneten führen, aus- und weiterbilden;
- die Besetzung der Kaderfunktionen beantragen
- die erhaltenen Aufträge selbständig ausführen;
- das Führungsorgan im Bereich Führungsunterstützung kompetent beraten und unterstützen.

4 Chef Telematik

Der Chef Telematik kann

- seinen Vorgesetzten und die Angehörigen eines Führungsorgans im Sachbereich Telematik kompetent beraten;
- den Sachbereich Lage in organisatorischer, personeller und materieller Hinsicht leiten;

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich
- das Personal des Sachbereichs Telematik des Zivilschutzes;
- die Weiterbildung des Personals in seinem Bereich;
- das Sicherstellen der Übermittlungs- und Telematikinfrastruktur am Führungsstandort;
- das Bewirtschaften des Telematikkonzepts;
- die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verbindungsnetzen;
- die Koordination der Verbindungsmittel innerhalb des Bevölkerungsschutzes;
- die technischen, organisatorischen und personellen Belange der Alarmierung der Bevölkerung;
- die fachlich richtige Beratung von Führungsorgan und Zivilschutzkommandant;
- die Information im eigenen Bereich.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Bearbeitung bzw. Erledigung der anfallenden Probleme im Sachbereich Telematik, zum Beispiel bezüglich dem Schutz vor dem nuklearen, elektromagnetischen Impuls.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Leistungsauftrages der Behörden und der erhaltenen Aufträge.

Der/Die Chef/in Telematik kann als **Zugführer/in** des Führungsunterstützungszuges eingesetzt werden. In dieser Zusatzfunktion kann er/sie im Rahmen der Anweisungen seines/ihres Vorgesetzten

- seine Untergeordneten führen, aus- und weiterbilden;
- die Besetzung der Kaderfunktionen beantragen
- die erhaltenen Aufträge selbständig ausführen;
- das Führungsorgan im Bereich Führungsunterstützung kompetent beraten und unterstützen.

5 Gruppenführer/in Telematik

Der Chef Telematikgruppe kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- Unterstellte der Lage entsprechend führen;
- die technische Einsatzbereitschaft der Übermittlungs- und Telematikmittel sicherstellen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Einsatzbereitschaft aller Übermittlungs- und Telematikmittel;
- die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt sämtlicher interner und externer Verbindungen;
- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Erstellen und während des Betriebs der Verbindungsnetze
- die Einhaltung der fachspezifischen Auflagen (z.B. Prioritäten, Klassifikation, Sprechregeln)
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten;
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Durchführung der Alarmierung der Bevölkerung;
- der Weiterbildung des Telematikpersonals;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Lösung der anfallenden Probleme im Sachbereich Telematik, zum Beispiel die Durchsetzung von Massnahmen zum Schutz vor dem nuklearen, elektromagnetischen Impuls (NEMP).

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

6 Stabsassistent/in

Der Stabsassistent kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- den Betrieb eines Lagezentrums sicherstellen;
- den Lageverarbeitungszyklus (Beschaffung / Auswertung / Verbreitung) vollziehen;
- das Lagebild am Führungsstandort erstellen;
- weitere Aufgaben zu Gunsten des Führungsorgans übernehmen;
- Verbindungsnetze erstellen, betreiben und unterhalten;
- Weitere Aufgaben zu Gunsten des Führungsorgans übernehmen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Sicherstellung der für den Sachbereich Lage notwendigen Infrastruktur am Führungsstandort;
- der Erbringung von lage- und bedürfnisorientierten Dienstleistungen und Produkten im Sachbereich Lage;
- der Unterstützung im Bereich des Informationswesens;
- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Bereitstellung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Übermittlungs- und Telematikmitteln;
- der Übernahme von weiteren Tätigkeiten wie Melder, Kurier, Sicherstellung und Kontrolle des Informationsflusses, Dienstbetrieb am Führungsstandort;
- der Fachlogistik.

Er arbeitet im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit Organen des Militärs zusammen und hilft mit bei der Lösung von anfallenden Problemen im Sachbereich Telematik (z.B. NEMP-Schutz).

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

7 Zugführer/in Betreuung

Der Chef Betreuungszug kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten führen;
- die erhaltenen Betreuungsaufträge selbständig ausführen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich;
- das Personal in seinem Bereich;
- die Weiterbildung des Personals in seinem Bereich;
- die Durchführung der Betreuung von schutzsuchenden Menschen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten;
- die Information im eigenen Bereich;
- die Fachlogistik.

Er hilft mit bei

- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Durchführung der psychologischen Nothilfe;
- der allgemeinen Unterstützung von Behörden und Einsatzkräften.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- Die Beratung des Zivilschutzkommandanten in den Bereichen der Steuerung des Schutzraumbaus, der periodischen Schutzraumkontrolle und der Schutzplatzzuweisung
- Die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

8 Gruppenführer/in Betreuung

Der Chef Betreuungsgruppe kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten der Lage entsprechend führen;
- eine Sammelstelle einrichten und betreiben;
- eine Betreuungsstelle einrichten und betreiben;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle;
- die Einrichtung und den Betrieb einer Betreuungsstelle;
- den Empfang, die Registrierung und die Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der psychologischen Betreuung;
- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der allgemeinen Unterstützung der Behörden und Einsatzkräften;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung;
- die Mithilfe bei der Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

9 Gruppenführer/in Betreuungssanität

Der Gruppenführer Betreuungssanität kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten der Lage entsprechend führen;
- unter Anleitung von medizinischem Fachpersonal Pflegemassnahmen organisieren und überwachen;
- eine Sammelstelle einrichten und betreiben;
- eine Betreuungsstelle einrichten und betreiben;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Ausführung der durch medizinisches Fachpersonal erteilten Aufträge;
- die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle;
- die Einrichtung und den Betrieb einer Betreuungsstelle;
- den Empfang, die Registrierung und die Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der psychologischen Betreuung;
- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der allgemeinen Unterstützung der Behörden und Einsatzkräften;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung;
- die Mithilfe bei der Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

10 Betreuungssanitäter/in

Der Betreuungssanitäter kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- gefährdete oder hilfsbedürftige Personen betreuen;
- Menschen in Gefahr beistehen;
- unter Anleitung von medizinischem Fachpersonal Pflegemaßnahmen kompetent ausführen;

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Einrichtung und dem Betrieb einer Sammelstelle;
- der Einrichtung und dem Betrieb einer Betreuungsstelle;
- dem Empfang, der Registrierung und der Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- der Betreuung;
- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der allgemeinen Unterstützung von Behörden und Einsatzkräften;
- der Fachlogistik.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit bei der

- Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung;
- Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

11 Betreuer/in

Der Betreuer kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- gefährdete oder hilfsbedürftige Personen betreuen;
- Menschen in Gefahr beistehen;
- Unter Anleitung von medizinischem Fachpersonal einfache Pflegemassnahmen ausführen;

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Einrichtung und dem Betrieb einer Sammelstelle;
- der Einrichtung und dem Betrieb einer Betreuungsstelle;
- dem Empfang, der Registrierung und der Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- der Betreuung;
- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der allgemeinen Unterstützung von Behörden und Einsatzkräften;
- der Fachlogistik.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit bei der

- Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung;
- Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

12 Chef/in Kulturgüterschutz

Der Chef Kulturgüterschutz kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten führen;
- die erhaltenen Aufträge selbständig ausführen;
- das Führungsorgan kompetent beraten und unterstützen

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in Zusammenarbeit mit den Partnern des Bevölkerungsschutzes
- die Erstellung von Inventaren der Kulturgüter
- die Erstellung von Dokumentationen der Kulturgüter
- die Erstellung der Einsatzbereitschaft für die Katastrophen- und Nothilfe sowie beim Aufwuchs
- das Umsetzen von Schutzmassnahmen (Evakuierung, Lagerung usw.) für Kulturgüter im Ereignisfall
- die Beratung der Führungsorgane, Einsatzdienste und Besitzer von Kulturgut
- die Beurteilung von KGS-(Behelfs-)Schutzräumen und Notdepots
- die Weiterbildung des Personals in seinem Bereich

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

13 KGS-Spezialist/in

Der KGS-Spezialist kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- Planungen von Einsatzvorbereitungen zuhanden der Partner des Bevölkerungsschutzes erstellen;
- Inventare der Kulturgüter erstellen;
- Dokumentationen der Kulturgüter erstellen;
- KGS-(Behelfs-)Schutzräume und Notdepots beurteilen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- bei der Umsetzung von Schutzmassnahmen (Evakuierung, Lagerung usw.) für Kulturgüter im Ereignisfall;
- der Beratung der Einsatzdienste;

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit bei der

- Sicherstellung des Schutzes der Kulturgüter;

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

14 Zugführer/in Unterstützung

Der Zugführer Pionier kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten führen;
- die erhaltenen Unterstützungsaufträge selbständig ausführen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich
- das Personal in seinem Bereich
- die Weiterbildung des Personals in seinem Bereich;
- die Durchführung der erhaltenen Unterstützungsaufträge;
- die Information im eigenen Bereich.
- die Fachlogistik

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen im Bereich der Rettung;
- der allgemeinen Unterstützung von Behörden und Einsatzkräften.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- die Mithilfe bei der Planung der Löschwasserversorgung
- die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

15 Gruppenführer/in Unterstützung

Der Chef Pioniergruppe kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- Unterstellte der Lage entsprechend führen;
- die erhaltenen Unterstützungsaufträge selbständig ausführen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Durchführung der erhaltenen Unterstützungsaufträge;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

16 Gruppenführer/in Pioniersanität (aktuell in Organigramm der ZSO Hardwald nicht enthalten)

Der Gruppenführer Betreuungssanität kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten der Lage entsprechend führen;
- Erste Hilfe auf dem Schadenplatz sicherstellen;
- eine Betreuungsstelle einrichten und betreiben;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Einrichtung und den Betrieb einer Sammelstelle;
- die Einrichtung und den Betrieb einer Betreuungsstelle;
- den Empfang, die Registrierung und die Betreuung von schutzsuchenden Personen;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der psychologischen Betreuung;
- der Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der allgemeinen Unterstützung der Behörden und Einsatzkräften;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung;
- die Mithilfe bei der Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

17 Pioniersanitäter/in (aktuell in Organigramm der ZSO Hardwald nicht enthalten)

Der Schadenplatzsanitäter kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- die Erste Hilfe auf dem Schadenplatz leisten;
- medizinisches Fachpersonal bei Behandlungsmassnahmen fachgerecht assistieren.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Durchführung von Erste-Hilfe-Massnahmen auf dem Schadenplatz;
- der Ausführung von Behandlungsmassnahmen;
- der Begleitung von Patiententransporten;
- der psychologischen Betreuung;
- der allgemeinen Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten für dasselbe zuständig wie im Bereich Katastrophen- und Nothilfe.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

18 Pioniergerätewart

Der Pioniergerätewart kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- bei der Wartung und beim Unterhalt der Pioniergeräte mithelfen;
- im Einsatz Notreparaturen an Pioniergeräten vornehmen;
- den Materialwart unterstützen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der korrekten Handhabung der Geräte während des Einsatzes;
- der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während des Einsatzes;
- der Reparatur von Pioniergeräten;
- der Herstellung von Hilfskonstruktionen für Schadenminderung;
- dem Auspumpen von Kellern und Unterführungen;
- dem Freilegen von Strassen, Plätzen, Bachbetten usw.;
- der Durchführung von Absperrmassnahmen;
- der allgemeinen Unterstützung von Feuerwehr, Polizei, Gemeindebetrieben usw.;
- Instandstellungsarbeiten aller Art;
- der Fachlogistik.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit bei der

- Bereitstellung des Materials und der Schutzräume;
- Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

19 Motorsägeführer

Der Pioniergerätewart kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- die Regeln der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes umsetzen;
- die Grundregeln der Holzerei unter einfachen Verhältnissen praxisbezogen anwenden;
- die Motorsäge und das benötigte Handwerkzeug fachgerecht einsetzen und unterhalten.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während des Einsatzes;
- der Herstellung von Hilfskonstruktionen für Schadenminderung;
- dem Auspumpen von Kellern und Unterführungen;
- dem Freilegen von Strassen, Plätzen, Bachbetten usw.;
- der Durchführung von Absperrmassnahmen;
- der allgemeinen Unterstützung von Feuerwehr, Polizei, Gemeindebetrieben usw.;
- Instandstellungsarbeiten aller Art;
- der Fachlogistik.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

20 Pionier/in

Der Pionier kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- bei Arbeiten zur Schadenminderung mithelfen;
- bei der Überbrückung zerstörter Infrastruktur mithelfen;
- bei Instandstellungsarbeiten mithelfen;
- allgemeine Unterstützungsarbeiten ausführen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Herstellung von Hilfskonstruktionen für Schadenminderung;
- dem Auspumpen von Kellern und Unterführungen;
- dem Freilegen von Strassen, Plätzen, Bachbetten usw.;
- der Durchführung von Abspermassnahmen;
- der allgemeinen Unterstützung von Feuerwehr, Polizei, Gemeindebetrieben usw.;
- Instandstellungsarbeiten aller Art;
- der Fachlogistik.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit bei der

- Bereitstellung der Schutzräume;
- Anleitung der Bevölkerung zur Selbsthilfe.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

21 Feldweibel

Der Feldweibel kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- seine Unterstellten der Lage entsprechend führen;
- den Dienstbetrieb selbständig leiten;
- den Unterhalt und die Werterhaltung der Schutzanlagen
- planen und organisieren
- die Instandhaltung des Materials planen und organisieren
- eine Transportzentrale führen und Fahrzeuge organisieren;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten;
- seinen Vorgesetzten in Versorgungsfragen beraten und unterstützen
- allgemeine logistische Aufgaben unterstützen.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich
- den Dienstbetrieb der ihm zugewiesenen Zivilschutzformationen;
- den Unterhalt der zugeteilten Schutzanlagen;
- die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzmaterials;
- die Disposition von Fahrzeugen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Nachrichtenbeschaffung und –verbreitung im eigenen Bereich;
- die Weiterbildung im Bereich der Schutzanlagen und des Dienstbetriebs, des Materials und der Transporte

Er hilft mit bei allgemeinen logistischen Aufgaben.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für

- die Requisition von Motorfahrzeugen;
- die Sicherstellung der besonderen technischen Vorkehrungen für den AC-Schutz in den Anlagen.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

22 Gruppenführer/in Anlage

Der Chef Gruppe technischer Betrieb kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- Unterstellte der Lage entsprechend führen;
- die erhaltenen Unterhaltsaufträge selbständig ausführen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Durchführung der erhaltenen Unterhaltsaufträge;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

23 Fourier

Der Fourier kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- die Haushaltsführung sicherstellen;
- die Rechnungsführung sicherstellen;
- die Güterbeschaffung und -verteilung organisieren
- Unterkünfte rekognoszieren
- seinen Vorgesetzten bei administrativen Arbeiten entlasten;
- seinen Vorgesetzten in Versorgungsfragen beraten und unterstützen;
- allgemeine logistische und administrative Aufgaben unterstützen

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für

- die Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen in seinem Bereich
- die Verpflegung der Schutzdienstleistenden und zugewiesenen Personengruppen;
- die Rechnungsführung;
- die Güterbeschaffung und -verteilung
- die Rekognoszierung von Unterkünften
- die Bescheinigung der Dienstage;
- die Auszahlung von Entschädigungen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten;
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Weiterbildung im Bereich der Versorgung;
- allgemeinen administrativen Arbeiten.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

24 Fouriergehilfe

Der Fouriergehilfe kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- die Haushaltführung sicherstellen
- die Rechnungsführung sicherstellen
- Unterkünfte rekognoszieren
- seinen Vorgesetzten bei administrativen Arbeiten entlasten
- allgemeine logistische und administrative Aufgaben unterstützen

Er unterstützt seinen Vorgesetzten bei / hilft mit bei

- der Verpflegung der Schutzdienstleistenden und zugewiesener Personengruppen
- der Rechnungsführung
- der Rekognoszierung von Unterkünften
- der Bescheinigung der Dienstage

die Auszahlung von Entschädigungen

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

-

25 Küchenchef/in - Koch/Köchin

Der Küchenchef kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- den Küchenbetrieb leiten;
- Mahlzeiten auch unter erschwerten Bedingungen zubereiten;
- allgemeine logistische Aufgaben unterstützen.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- den Küchenbetrieb, inkl. Einhaltung der Hygienevorschriften;
- die Zubereitung der Verpflegung;
- das Anleiten des zugewiesenen Küchenpersonals;
- das Inventar der Lebensmittel, des Küchenmaterials und der Kücheneinrichtungen;
- die Erstellung der Bestelllisten für Lebensmittel und Küchenmaterial;
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit

- beim Einkauf von Lebensmitteln;
- bei allgemeinen logistischen Aufgaben;
- bei der Organisation des Dienstbetriebs.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

26 Kochgehilfe/in

Der/die Kochgehilfe/in kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- den Küchenbetrieb gewährleisten;
- Mahlzeiten auch unter erschwerten Bedingungen zubereiten.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit:

- beim Einrichten und Betreiben der Küche;
- bei der Einhaltung der Hygienevorschriften;
- bei der Zubereitung der Verpflegung;

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung der Versorgung in schweren Mangellagen.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

27 Gruppenführer/in Material

Der Chef Gruppe technischer Betrieb kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- Unterstellte der Lage entsprechend führen;
- das Material entgegennehmen, inventarisieren, lagern, instand halten, konservieren und entsorgen;
- das Material bereitstellen und zurücknehmen;
- Kader und Mannschaft bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft unterstützen;
- das Technische Handbuch Material an die regionalen / kommunalen Bedürfnisse anpassen;
- die Instandhaltungscheckliste handhaben;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Durchführung der erhaltenen Unterhaltsaufträge;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung des Schutzes der Bevölkerung.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

28 Materialwart/in

Der Materialwart kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- das zugewiesene Material inventarisieren, zweckmässig lagern, warten und für den Einsatz bereitstellen
- die vorgeschriebene Entsorgung in die Wege leiten
- allgemeine logistische Aufgaben unterstützen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- der Lagerung, dem Unterhalt, der Bereitstellung, der Retablierung und der Reparatur von Material und Geräten des Zivilschutzes;
- der Einrichtung und dem Betrieb von Materialdepots;
- der Durchführung von Transporten.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich mit beim Betrieb von Reparaturstellen.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

29 Anlagewart/in ZSO

Der Anlagewart kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- die erhaltenen Unterhaltsaufträge selbständig ausführen und lückenlos in der Unterhaltscheckliste sowie im Schutzbautenjournal dokumentieren;
- die Qualität der Wartungsarbeiten und deren Dokumentation sicherstellen;
- die Mängelbehebung aus den PAK-Berichten wo es im eigenen Zuständigkeitsbereich möglich ist, durchführen;
- nach jeder Wartung einen schriftlichen Kurzbericht mit Meldung über Schäden, notwendige externe Reparaturen/Arbeiten/Material-beschaffung erstatten;
- die vorgeschriebenen Betriebsschemata auf Vollständigkeit, Aktualität und korrekten Standort überprüfen bzw. sicherstellen
- die Vollständigkeit und Übersichtlichkeit der Anlagedokumentation sicherstellen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Erstellung von Planungen und Einsatzvorbereitungen;
- dem Unterhalt, der Bereitschaft und dem technischen Betrieb der Anlagen;
- der Durchführung des Dienstbetriebes;
- allgemeinen logistischen Aufgaben.

Er hilft im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zusätzlich bei der Planung und Durchführung von AC-Schutzmassnahmen bei Anlagen und Schutzräume mit.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge. . Die Vergabe von Service- oder Reparaturaufträge an externe Stellen erfolgt zwingend auf dem Dienstweg über das ZS Kdo.

30 Gruppenführer/in Motorfahrer

Der Chef Gruppe technischer Betrieb kann im Rahmen der Anweisung seines Vorgesetzten

- Unterstellte der Lage entsprechend führen;
- Zivilschutz-Fahrzeuge und Anhänger selbständig und korrekt übernehmen und abgeben;
- Zivilschutz-Fahrzeuge und Anhänger sicher führen und bedienen;
- Ladung korrekt sichern.
- allgemeine logistische Aufgaben unterstützen.;
- Kader und Mannschaft bei der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und der Anhänger unterstützen;
- die Sicherheit der Unterstellten gewährleisten.

Er ist im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe verantwortlich für:

- die Durchführung der erhaltenen Transportaufträge;
- die Sicherheit der ihm anvertrauten Personen;
- die Verbindung zur vorgesetzten Stelle und zu den Unterstellten
- die Information im eigenen Bereich.

Er hilft mit bei

- der Erstellung von Transport- und Verschiebungsplanungen;
- der Weiterbildung der Unterstellten;
- der Fachlogistik.

Er ist im Bereich Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten zuständig für die Mithilfe bei der Sicherstellung von Transportaufgaben und Fahrzeugunterhalt.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.

31 Motorfahrer/in

Der Motorfahrer kann im Rahmen der Anweisungen seines Vorgesetzten

- Zivilschutz-Fahrzeuge und Anhänger selbständig und korrekt übernehmen und abgeben;
- Zivilschutz-Fahrzeuge und Anhänger sicher führen und bedienen;
- Ladung korrekt sichern.
- allgemeine logistische Aufgaben unterstützen.

Er hilft im Bereich der Katastrophen- und Nothilfe mit bei:

- der Übernahme von Fahrzeugen;
- dem Unterhalt, der Bereitstellung, der Retablierung und der Reparatur von Fahrzeugen und Geräten des Zivilschutzes;
- der Durchführung von Transporten.

Er hat Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der erhaltenen Aufträge.